

## Vergütungsvereinbarung

zwischen

.....

- nachstehend auch als „**Mandant**“ bezeichnet -

und

**Reith Neumahr Leisle Rechtsanwälte PartmbB**, Leitzstraße 45, 70469 Stuttgart

- nachstehend auch als „**Rechtsanwälte**“ bezeichnet -

Die Rechtsanwälte beraten und vertreten den Mandanten gegenwärtig in der Angelegenheit „.....“. Die Rechtsanwälte beraten und/oder vertreten den Mandanten aber nicht in steuerrechtlichen/öffentlich-rechtlichen Fragen.

Für die Beratung und Vertretung wird je Angelegenheit die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart; in allen Fällen beträgt die Mindestvergütung jedoch € 300,-/Std. zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagenersatz. Reisezeiten werden als Zeitaufwand voll vergütet. Vereinbart ist, dass die Vergütung von Anfang an zu bezahlen ist (keine Erstberatungsgebühr).

Die Vergütungsvereinbarung gilt auch für künftige neue Mandate, soweit nicht Anderweitiges schriftlich vereinbart ist. Die Rechtsanwälte haben darauf hingewiesen, dass die Höhe der Gebühren gemäß RVG sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richtet und je nach Gegenstandswert der Angelegenheit höher oder niedriger sein können als die Mindestvergütung nach Stunden. Die Rechtsanwälte haben weiter darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein anderer Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung nur die gesetzliche Vergütung nach dem RVG erstatten muss.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. § 139 BGB wird abbedungen.

....., den

Stuttgart, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
RA Roger Gabor  
für die Rechtsanwälte